

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0343cb70-f190-3dcb-a265-ca56d5a87d32>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 464 HGB - Pfandrecht des Spediteurs

¹Der Spediteur hat für alle Forderungen aus dem Speditionsvertrag ein Pfandrecht an dem ihm zur Versendung übergebenen Gut des Versenders oder eines Dritten, der der Versendung des Gutes zugestimmt hat. ²An dem Gut des Versenders hat der Spediteur auch ein Pfandrecht für alle unbestrittenen Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Speditions-, Fracht-, Seefracht- und Lagerverträgen. ³[§ 440 Absatz 1 Satz 3](#) und [Absatz 2 bis 4](#) ist entsprechend anzuwenden.

